

109-4/201

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Cj. 109-4/201

Přílohy

26 listů Pr

26 listů

3.3.2009 Sm

ST S

IV.B - 109b/41 gRs.

Prag 18.12.1941.

Geheime Reichsache

Vermerk:

Auf der Empfangsbestätigung zu dieser GRS hatte der Herr Unterstaatssekretär handschriftlich folgenden Satz angefügt:

18/12

Herr Staatssekretär

Die 1. Ausfertigung habe ich wegen der Eiligkeit unmittelbar an Ogruf abgesandt.

gez. B.

Leuninger.

*2.  
einmal eingang.*

*R/10*

*19/12.41.*

*mit 1. Abt. am 18.12. an Hntsch. 4. Prang.*

St. G. IV B - 1096/41 g. 10.

Abteilung I  
I 1 d - 6705/1309 g.Rs.

Prag, den 16. Dezember 1941

Geheime Reichsache

6 Ausfertigungen  
2. Ausfertigung

**Betrifft:** Zeitliche Reihenfolge der Maßnahmen zur Umorganisation der Protektoratsregierung.

Die Umorganisation der Protektoratsregierung ist in folgender zeitlicher Einteilung durchzuführen:

1. Schreiben an den Staatspräsidenten mit der Bitte eine Regierungsverordnung zu erlassen, wonach:
  - a) das Ministerratspräsidium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten aufgehoben werden,
  - b) die Ministerien für soziale und Gesundheitsverwaltung und für Industrie, Handel und Gewerbe zu einem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft vereinigt werden,
  - c) das Amt für Volksaufklärung geschaffen wird,
  - d) die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten jedoch dabei entsprechend der vorgesehenen Neugliederung der Ministerien verlagert werden.

Termin: 31.1.1942.

Als Anlage des Schreibens: Inhalt der Denkschrift über die Neugliederung der Ministerien der Protektoratsregierung ( bei der Vorlage vom 8.12.41 - I 1 d - 6705/1248 g.Rs. )

2. Schreiben an den Staatspräsidenten, wonach gemäss Schreiben von Ziff.1 die Regierung mit der Maßgabe umzubilden ist, dass der Leiter der Abteilung II beim Reichsprotector, Ministerial-Dirigent Dr. Bertsch, zugleich die Leitung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft übernimmt.

3. Auf Antrag des deutschen Ministers sind sodann ab 1.2.1942 folgende Gruppen der Behörde des Reichsprotectors zum Einbau in das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft abzuordnen:

a) Gruppe II 4, wobei übernimmt:

der Gruppenleiter Ministerialrat Dennler die Hauptabteilung Arbeit (Sektionen II bis VI) als Generalreferent

die Referenten

ORR Dr. Rieber	die Leitung der Sektion II Arbeitseinsatz
ORR Stucke	die Leitung der Sektion III Lohnpolitik
ORR Schneider	die Leitung der Sektion V Sozialversicherung
Dir. Mündel	die Leitung der Sektion VI Versorgung

als Sektionsleiter

b) Gruppe II 1, wobei übernimmt:

der Gruppenleiter Min. Rat v. Wedelstädt die Leitung der Hauptabteilung gewerbliche Wirtschaft (Sektionen VII bis XIII) als Generalreferent

die Referenten

Leg. Rat v. d. Decken	die Leitung der Sektion VII Industrie als Grundsatzreferent
Dipl. Kaufm. Springer	die Leitung der Sektion VIII Handel als Grundsatzreferent
ORR Dr. Hofmann	die Leitung der Sektion IX Gewerbe als Sektionschef
ORR Dr. Ing. v. Hülsen	die Leitung der Sektion X (Bergbau) als Sektionschef
Dr. Veith, Reg. Ass.	die Leitung der Sektion XI Energiewirtschaft Technik als Grundsatzreferent
RR Venzke	die Leitung der Sektion XII Geld, Kredit, Währung, als Grundsatzreferent
Reg. Ass. Schmidt	die Leitung der Sektion XIII Versicherungswesen als Grund- satzreferent.

4. Dem Vorsitzenden der Regierung ist mitzuteilen, dass mit 1.2.1942 folgende Kräfte der Behörde des Reichsprotectors in die entsprechenden Zentralbehörden der autonomen Verwaltung abgeordnet werden und dementsprechende Vorbereitungen zu treffen sind, wobei übernimmt:

a) die Gruppe II 5 die Oberste Preisbehörde und zwar

der Gruppenleiter Min.Rat v. Busse die Leitung der Behörde

die Referenten

ORR Dr. Eckstein die Leitung der Sektion II und III als Grundsatzreferent

Dr. Hausgenoss die Leitung der Sektionen IV u. V als Grundsatzreferent

LGR Dr. Richardt die Leitung der Sektion VI als Grundsatzreferent

RR Dr. Huth die Leitung der Sektion VII als Grundsatzreferent

b) aus Gruppe I 3, Referat Statistik

RR Dr. Wirth die Leitung des Statistischen Zentralamtes

c) I Bau und zwar

Oberbaurat Pollacher die Leitung des zu bildenden Zentralbaubesamtes und

Min. Rat Rössler die Bausektion im Ministerium d. Innern als Sektionsleiter

d) die Gruppe III 4

Min. Rat Hroch die Stelle des Generaldirektors der Post,

die Referenten

Oberpostrat Dr. Schauer die Leitung des Präsidiums sowie die Sektion A als Generalreferent

Postrat Brinkmann die Leitung der Sektionen B und C als Generalreferent

Oberpostrat Dipl. Ing. Müller und Postrat Dipl. Ing. Einbeck Sektionen D, E und F als Generalreferenten

b.w.

- e) Gruppe III 2,  
ORR Kapuste die Leitung der Sektion Strassenverkehr als Generalreferent
- f) Gruppe III 3, ORR Hürche die Sektion Wasserstrassen und Wasserwirtschaft im Verkehrsministerium als Generalreferent
- g) Gruppe III 5, ORR Saupe, die Sektion Strassenbau im Verkehrsministerium als Generalreferent

5. Dem Vorsitzenden der Regierung ist mitzuteilen, dass mit 1.4.1942 folgende Kräfte der Behörde des Reichsprotectors abgeordnet werden; wobei übernimmt:

- a) das Kommunalreferat I 2 a  
(Referent I 2 a ORR Urbanus) die Kommunalsektion im Ministerium des Innern als Grundsatzreferent,
- b) von Gruppe I 10 im Ministerium für Schulwesen und Volk-  
kultur

der Referents:

Oberschulrat Fitzek die Präsidialsektion als Sektionsleiter  
ORR u. OSCHR Langhans die Sektion I als Sektionsleiter  
OstDir. Dr. Willinger die Sektion II als Sektionsleiter  
Min.Rat Dr. Krautschik die Sektion III als Sektionsleiter  
ORR Kunz die Sektion IV als Sektionsleiter  
Dr.v.Both die Sektionen V und VI als Grundsatzreferent

- c) von Gruppe I 11, ORR Dr. Veits die Sektion VII als Sektionsleiter
- d) aus Gruppe I 3, Referent I 3 c (ORR Seidel) das Vermessungsreferat im Ministerium des Innern sowie die Leitung des Landesvermessungsamtes Böhmen und Mähren

- e) aus Gruppe I 3 , Referent I 3 e (Archivrat Swientek)  
das Archivwesen im Ministerium  
des Innern, als Leiter der Ar-  
chivabteilung und des Zentral-  
archivs.
- f) Aus Gruppe I 6, der Referent ORR u. GMR Pieper im Mini-  
sterium des Innern die Leitung  
der Medizinalsektion als Grund-  
satzreferent.
- g) aus Gruppe I 7, der Referent Reg.Vet.Rat Dr. Killmer  
im Ministerium des Innern die  
Leitung der neugebildeten Sek-  
tion VIII-Veterinärwesen als  
Grundsatzreferent.



24.  
H. Sandmann

20/10/25

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
m.d.F.d.G.b.

Prag , den 18. Dezember 1941.

Nr. 691/41. -1. Adjutant-

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberfälle

Postsparkassenkonto Nr. 98.800 und Girokonto  
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren  
in Prag

1./ A b s c h r i f t :

-----

Schreiben des Staatspräsidenten Dr. Emil Hácha  
an den Stellv. Reichsprotector - Z.T. 379/41 -  
vom 18.12.1941:

Eure Exzellenz,  
Herr stellvertretender Reichsprotector !

Auf Grund des Schreibens Eurer Exzellenz  
R.Pr.Nr. 691/41, habe ich vor allem zur Kenntnis  
genommen, dass künftighin bei der Ernennung der  
Regierung des Protektorates mit dem Vorsitze  
der Regierung stets ein Fachminister betraut  
werden soll, und dass es sonach einen Vorsitzen-  
den als selbständiges Regierungsmitglied nicht  
mehr geben wird.

Des weiteren habe ich den Stellvertre-  
ter des Vorsitzenden der Regierung ersucht, die  
Grundzüge des Entwurfes einer Regierungsverord-  
nung vorzubereiten, durch welche im Sinne des

mir mitgeteilten Wunsches die Frage der Reduktion der Zentralbehörden gelöst werden soll.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung hat dies nun durch ein Elaborat getan, welches ich vorlege / Alternative A. / . Ich gestatte mir zu bemerken, dass dieser Vorschlag der Zuschrift Eurer Exzellenz voll gerecht wird bis auf den Umstand, dass der Arbeitsstab für den Fachminister, welcher jeweils die Funktion des Regierungsvorsitzenden versieht, eine eigene Kanzlei und nicht einen Bestandteil des betreffenden Fachministeriums bilden würde. Das wird damit begründet, dass es nur dann möglich wäre, diese Kanzlei in das Fachministerium, dessen Minister mit der Funktion des Vorsitzenden der Regierung betraut werden wird, einzugliedern, wenn die Funktion des Vorsitzenden der Regierung dauernd mit der Leitung eines bestimmten Fachministeriums verbunden wäre. Falls jedoch - wie dies offensichtlich in den Intentionen Eurer Exzellenz gelegen ist - mit der Funktion des Vorsitzenden bald dieser, bald jener Fachminister betraut werden sollte, wäre die Kanzlei des Vor-

sitzenden der Regierung einer unaufhörlichen Fluktuation unterworfen; sie müsste bei jedem Wechsel in der Person des Vorsitzenden der Regierung von dem einen Ministerium losgelöst und einem anderen angegliedert werden, was Schwierigkeiten hinsichtlich der räumlichen Unterbringung, in personeller Hinsicht / Status, Voranschlag /, auf dem Gebiete der Agenda der Kanzlei / Registratur / usw. im Gefolge hätte.

Die Kanzlei des Vorsitzenden der Regierung soll vorwiegend ein Sekretariat sein. Die sachliche Vorbereitung und Bearbeitung der von der Regierung zu behandelnden Angelegenheiten wird in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle in den zuständigen Fachministerien erfolgen, welche der Kanzlei die für den Vorsitzenden der Regierung bzw. für die Regierung bestimmten, bereits fertigen Anträge zusenden werden.

Ich möchte mir gestatten, noch auf einen weiteren Umstand hinzuweisen: Das Schreiben Eurer Exzellenz enthielt unter anderem die Weisung, das Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung solle zur Gänze aufgelöst und seine Agenda unter

die zuständigen anderen Ministerien aufgeteilt werden. Diese Weisung war für den Entwurf / Alternative A. / richtiggebend. Gleichwohl bitte ich Eure Exzellenz, nochmals in Erwägung ziehen zu wollen, ob es in einer Zeit, wo das Reich und in seinem Rahmen das Protektorat auf die Fragen der arbeitenden Bevölkerung und ihres Wohles so sehr Gewicht legen, nicht wünschenswert wäre, jene Agenda dieses Ministeriums, welche gerade die arbeitenden Schichten zum Gegenstande hat, nach dem Muster des Reiches in einem besonderen Amte, dem Arbeitsministerium, zu verselbständigen. Ich bin überzeugt, dass eine derartige Massnahme besonders in den Arbeiterkreisen verständnisvoll begrüsst werden würde. Für den Fall, dass Eure Exzellenz dieser Regelung beipflichten sollte, habe ich eine zweite Alternative / B. / des erforderlichen Entwurfes ausarbeiten lassen. Ich lege eine ganz kurz gefasste Uebersicht der Agenden der Zentralbehörden bei, wie sie sich nach der bisherigen Organisation, bzw. bei einer neuen Organisation gemäss der Alternative A resp. B darstellen.

Abschliessend gestatte ich mir zu bemerken, dass ich selbst nach meinen Erfahrungen der zweiten Alternative / B / den Vorzug einräumen würde. Ich werde in dieser Hinsicht die Entscheidung Eurer Exzellenz abwarten und, sobald ich sie erhalte, die Regierung beauftragen, den endgültigen Text der Regierungsverordnung auszuarbeiten.

Mit dem Ausdrucke ausgezeichneter Hochachtung verbleibe ich

gez. Dr. E. Hácha,  
Staatspräsident.

/ hierzu zwei Anlagen /

2./ Vorstehende Abschrift / m.Anlg. /

---

a/ an den Herrn Staatssekretär  
SS-Gruppenführer F r a n k

b/ den B.d.S., SS-Standartenführer B ö h m e

z.Ktn. und m.d.B. um Stellungnahme zur Besprechung am 19.12.41.

*Wetz*  
SS-Sturmabführer.

A b s c h r i f t

Anlage zum Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H á c h a  
- Z.T 379/41 - vom 18.12.41 an den Stellv. Reichsprotector.

A l t e r n a t i v e A/.

Regierungsverordnung  
vom . . . . .  
über die Neuorganisation einiger Zentralbehörden.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1, Abs. 1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. Dezember 1940 V.Bl. S. 604, über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, Slg. Nr. 330:

§ 1.

Das Ministerratspräsidium, das Ministerium für öffentliche Arbeiten / das Amt für Verwaltung der öffentlichen Arbeiten /, die mit dem Gesetz vom 2. November 1918, Slg.Nr. 2, womit die obersten Verwaltungsbehörden errichtet werden, errichtet worden sind, und das Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung, das mit der Regierungsverordnung vom 4. November 1938, Slg.Nr. 269, über die Organisation einiger Ministerien, errichtet worden war, werden aufgehoben.

§ 2.

/1/ Die Bezeichnung des Verkehrsministeriums wird abgeändert und hat zu lauten: "Ministerium für Verkehr und Bauwesen".

/2/ Die Bezeichnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe wird abgeändert und hat zu lauten: "Ministerium für Wirtschaft und Arbeit".

§ 3.

/1/ Für die Besorgung jener Angelegenheiten, die auf Grund der geltenden Vorschriften dem Vorsitzenden der Regierung oder der Regierung vorbehalten sind, wird die Kanzlei des Vorsitzenden der Regierung errichtet.

/2/ Die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1933, Slg.Nr. 142, womit das Amt /Ministerium/ für Volksverpflegung aufgehoben wird und damit zusammenhängende Verfügungen getroffen werden, werden aufgehoben. Ebenso wird die Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1938, Slg.Nr. 384, über die Errichtung des Staatswirtschaftsrates aufgehoben.

/3/ Das Pressedepartement des Ministerratspräsidiums wird in ein selbständiges Presseamt umgewandelt, das dem Vorsitzenden der Regierung untersteht; dieses Amt übernimmt jenen Wirkungskreis, der durch die geltenden Vorschriften in Presseangelegenheiten dem Ministerratspräsidium vorbehalten wird. Hierher übergehen auch folgende Unternehmungen: das Tschechische Pressebüro, die Druckerei des Protektorats Böhmen und Mähren und das Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren.

/4/ Den Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums in jenen Angelegenheiten, die in den vorstehenden Absätzen nicht angeführt sind, haben zu besorgen: in den legislativen Angelegenheiten das Justizministerium, in den Personalangelegenheiten /ausgenommen die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Kanzlei des Vorsitzenden der Regierung / das Ministerium des Innern und in den übrigen administrativen Angelegenheiten die sachlich zuständigen Ministerien.

/5/ Die Kommission für die Ökonomisierung der Verwaltung, die beim Ministerratspräsidium mit der Regierungsverordnung vom 22. Juli 1932, Slg. Nr. 125, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1932, Slg.Nr. 188, errichtet worden war, wird dem Ministerium des Innern angegliedert. Vorsitzender dieser Kommission ist der Minister des Innern.

14

/6/ Die beim Ministerratspräsidium mit der Regierungsverordnung vom 25. Jänner 1940, Slg.Nr. 48, über die Errichtung einer Planungskommission für die Hauptstadt Prag und Umgebung errichtete Planungskommission wird dem Minister für Verkehr und Bauwesen unterstellt.

§ 4.

Aus dem Wirkungsbereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gehen über:

1. an das Ministerium des Innern:

die Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1931, Slg.207, betreffend die Prüfung und Bezeichnung der Handfeuerwaffen und die Bezeichnung der Munition;

2. an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:

a/ die Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGL Nr. 146, und die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues.

b/ die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 242, über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen,

c/ Die Präzisionsmessung und das Eichwesen, namentlich die Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, RGL Nr. 16 v.J. 1872, womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wird, in der Fassung der späteren Vorschriften, und die Durchführung des Gesetzes vom 10. Juli 1937, Slg.Nr. 112, über die obligatorische amtliche Eichung der Fieberthermometer,

d/ Das Punzierwesen, namentlich die Durchführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1927, Slg.Nr. 2 v.J. 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren / des Punzierungsgesetzes /, in der Fassung der späteren Vorschriften,

3. an das Ministerium für Verkehr und Bauwesen:

der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Verkehrs und der Bauten sowie in anderen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um den in den Punkten 1 und 2 aufgezählten Wirkungskreis handelt.

§ 5.

/1/ Aus dem Wirkungskreis des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung geht an das Ministerium des Innern der Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, einschliesslich der allgemeinen sozialen Gesundheitsfürsorge über und wird für denselben ein dem Minister des Innern unterstelltes oberstes Gesundheitsamt errichtet.

/2/ Der übrige Wirkungskreis des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung geht an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über.

§ 6.

/1/ Die beim Ministerium für öffentliche Arbeiten errichtete Radiologische Anstalt wird dem Ministerium des Innern angegliedert. Die Anstalt für wirtschaftliche Brennstoffausnützung wird dem Ministerium für Verkehr und Bauwesen angegliedert. Im übrigen werden die beim Ministerium für öffentliche Arbeiten und Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung errichteten Beiräte und sonstigen Hilfsorgane an jenes Ministerium angegliedert, auf das der einschlägige Wirkungskreis dieser Ministerien übergeht.

/2/ Der mit der Leitung jenes Ministeriums, dem die im Absatz 1 angeführten Körperschaften und Organe angegliedert sind, betraute Minister kann deren Organisation und Wirkungskreis insoweit abändern, als dies ihre Neuengliederung erheischt.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Organisation sowie des Überganges des Wirkungskreises der durch diese Verordnung betroffenen Zentralbehörden im Verordnungswege zu regeln.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am .....  
in Wirksamkeit, sie wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

- - -



36182

A b s c h r i f t

Anlage zum Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H á c h a  
- Z.T. 379/41 - vom 18.12.41 an den Stellv. Reichsprotector.

A l t e r n a t i v e    B /.

Überschrift und § 1 bleiben unverändert.

§ 2.

Die Bezeichnung des Verkehrsministeriums wird abgeändert und hat zu lauten: "Ministerium für Verkehr und Bauwesen".

§ 3.

Es wird ein Arbeitsministerium errichtet, in dessen Wirkungskreis übergehen:

1/ Vom Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung:

- a/ Der Arbeitseinsatz und die mit ihm zusammenhängenden Hilfsmassnahmen einschliesslich der Leitung der Berufswahl und der Arbeitslosenfürsorge,
- b/ das Arbeitsrecht und Lohnpolitik,
- c/ der Arbeitsschutz und die Gewerbeinspektion,
- d/ die Sozialversicherung aller Berufszweige,
- e/ die Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete, sowie die Wohnungsfürsorge für die öffentlichen Bediensteten und Liquidierung der restlichen bisherigen Wohnungsfürsorge überhaupt,
- f/ die soziale Fürsorge für Lehrlinge, Arbeiter und Bedienstete, die Fürsorge für Umsiedler und für die im Ausland beschäftigten Personen, das Arbeitergenossenschaftswesen,
- g/ die Arbeitsstatistik und die soziale Statistik,
- h/ die Liquidierung der Personalangelegenheiten der ehemaligen Militärverwaltung,
- i/ die Fürsorge für die Kriegs- und Nachkriegsbeschädigten,

j/ die Fonds und Stiftungen der ehemaligen Militärverwaltung.

a/ Vom Ministerium für öffentliche  
Arbeiten:

Die Durchführung des Gesetzes vom  
11. Juli 1922, Slg.Nr. 242, über die Versicherung bei den Berg-  
werksbruderladen.

§ 4.

Der Wirkungskreis des Ministeriums für soziale und Ge-  
sundheitsverwaltung in den im § 3 nicht angeführten Angelegen-  
heiten geht an das Ministerium des Innern über, wobei für den  
Bereich des allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesens ein-  
schliesslich der sozialen Gesundheitsfürsorge ein dem Minister  
des Innern unterstelltes Oberstes Gesundheitsamt errichtet  
wird.

§ 5.

Aus dem Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche  
Arbeiten gehen weiters über:

1. An das Ministerium des Innern:

Die Durchführung des Gesetzes vom 17. De-  
zember 1931, Slg.Nr. 207, betreffend die Prüfung und Bezeich-  
nung der Handfeuerwaffen und die Bezeichnung der Munition.

2. An das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe:

- a/ die Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl.  
Nr. 146, und die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues,
- b/ die Präzisionsmessung und das Eichwesen, namentlich die  
Durchführung des Gesetzes vom 10. Juli 1937, Slg.Nr. 112,  
über die obligatorische amtliche Eichung der Fieberthermo-  
meter,
- c/ das Punzierungswesen, namentlich die Durchführung des Ge-  
setzes vom 16. Dezember 1927, Slg.Nr. 2 v J.1928, über den  
Feingehalt und die Punzierungskontrolle von platin-, Gold-  
und Silberwaren / des Punzierungsgesetzes/, in der Fassung der  
späteren Vorschriften.

3. An das Ministerium für Verkehr und Bauwesen:

Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Verkehrs und der Bauten sowie in anderen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um den in den Punkten 1 und 2 aufgezählten Wirkungskreis handelt.

§§ 6 - 8 bleiben unverändert.

-.-



58185

A b s c h r i f t

Anlage zum Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H á c h a  
- Z.T. 379/41 - vom 18.12.1941 an den Stellv.Reichsprotector.

Ministerratspräsidium. / Wird aufgelöst. /

1./ Vorbereitung und Besorgung der nach den geltenden Vorschriften der Regierung bzw. ihrem Vorsitzenden vorbehaltenen Angelegenheiten, namentlich auch der Regierungsakte legislativen, personellen oder sonstigen administrativen Charakters.

2./ Volkswirtschaftliche Angelegenheiten / laut § 3 des Gesetzes Slg. Nr. 142/1933 und Regierungsverordnung Slg.Nr. 384/1938/.

3./ Presseangelegenheiten / Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Amtsblatt, TPB., Druckerei des protektorates Böhmen und Mähren /.

4./ Koordinierung des Verkehrs der Protektoratsorgane mit denen des Herrn Reichsprotectors.

Sein Wirkungskreis geht über:

Laut Alternative A und B:

I. An die Kanzlei des Vorsitzenden der Regierung:

Besorgung der Angelegenheiten, die auf Grund der geltenden Vorschriften dem Vorsitzenden der Regierung oder der Regierung vorbehalten sind.

II. An das dem Vorsitzenden der Regierung unterstehende Presseamt:

Presseangelegenheiten einschliesslich des TPB., der Druckerei des Protektorates Böhmen und Mähren und des Amtsblattes.

III. An das Ministerium des Innern:

Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums in den Personalangelegenheiten, die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Kanzlei des Vorsitzenden der Regierung ausgenommen.

IV. An das Justizministerium:

Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums in Angelegenheiten legislativen Charakters.

V. An sämtliche Ministerien:

Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums in Angelegenheiten administrativen Charakters mit Ausnahme der Personalangelegenheiten / s. unter III. /.

---



08180

22

A b s c h r i f t

---

Anlage zum Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H á c h a  
- Z.T. 379/41 - vom 18.12.1941 an den Stellv.Reichsprotector.

Ministerium für öffentliche Arbeiten. / wird aufgelöst /.

---

- 1./ Angelegenheiten der öffentlichen Bauten / Bau neuer Gebäude, Verwaltung und Erhaltung von Gebäuden /, Bau-Polizei, Raumordnung.
- 2./ Wasserstrassen, Wasserwirtschaft, Kanäle, Schifffahrt und Ersatzmeliorationen, insoweit einige Geschäfte nicht in den Wirkungskreis des Handelsministeriums oder des Ministeriums für Landwirtschaft gehören.
- 3./ Luftwesen.
- 4.) Angelegenheiten des sonstigen Verkehrs, insoweit sie nicht in den Wirkungskreis des Verkehrs-, Handels- oder Innenministeriums gehören.
- 5./ Strassen- und Brückenbauten.
- 6./ Angelegenheiten des öffentlichen Vermessungswesens, insoweit sie nicht in den Wirkungskreis anderer Ministerien, insbesondere des Finanzministeriums / Grundkataster / oder des Ministeriums des Innern / Protektäratsgrenze / gehören.
- 7./ Angelegenheiten des Berggesetzes einschliesslich der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und der sozialen Fürsorge für die Bergleute.
- 8./ Angelegenheiten der Unternehmung Berg- und Hüttenwerke des Protektorates.
- 9./ Allgemeine technische Angelegenheiten personellen oder sachlichen Charakters / Angelegenheiten der Ziviltechniker der technischen Standesbezeichnung, der Ingenieurkammer, der Prüfung und Zulassung von Maschinen, der Prüfung und Bezeichnung der Handfeuerwaffen und Bezeichnung der Munition, des Eichwesens, des Punzierungswesens u.a./.

10./ Angelegenheiten der systematischen Elektrisierung und der Energiewirtschaft überhaupt.

Sein Wirkungskreis geht über:

Laut Alternative A:

I. An das Ministerium des Innern:

Angelegenheiten der Prüfung und Bezeichnung der Handfeuerwaffen und der Bezeichnung der Munition.

II. An das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:

1./ Die Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl.Nr. 146, und die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues.

2./ Die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Nr. 242, über die Versicherung bei den W Bergwerksbrudern.

3./ Die Präzisionsmessung und das Eichwesen, namentlich die Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, RGBl.Nr. 16 vom Jahre 1872, womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wird, in der Fassung der späteren Vorschriften, und die Durchführung des Gesetzes vom 10. Juli 1937, Slg. Nr. 112, über die obligatorische amtlichen Eichung der Fieberthermometer.

4./ Das Punzierungswesen, namentlich die Durchführung des Gesetzes vom 16. September 1927, Slg.Nr.2 vom Jahre 1928, über den Feingehalt und die Punzierungskontrolle von Platin-, Gold- und Silberwaren / des Punzierungsgesetzes /, in der Fassung der späteren Vorschriften.

III. An das Ministerium für Verkehr und Bauwesen:

Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Verkehrs und der Bauten sowie in anderen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um den unter I und II aufgezählten Wirkungskreis handelt.

Laut Alternative B:

I. An das Ministerium des Innern:

Gleich der Alternative A.

II. An das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe:

1./ Die Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl.Nr. 146, und die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues.

2./ Die Präzisionsmessung und das Eichwesen... s. oben unter II, 3./, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

III. An das Arbeitsministerium:

Die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg.Nr. 242, über die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.

IV. An das Ministerium für Verkehr und Bauwesen:

Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Verkehrs und der Bauten, sowie in anderen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um den unter I.-III. aufgezählten Wirkungskreis handelt.

25  
A b s c h r i f t

---

Anlage zum Schreiben des Staatspräsidenten Dr. H a c h a  
- Z.T. 379/41 - vom 18.12.1941 an den Stellv.Reichsprotector.

Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung.

---

/ wird aufgelöst. /

- 1./ Arbeitsrecht und Lohnpolitik.
- 2./ Sozialversicherung aller Berufszweige mit Ausnahme der Versicherung der Bergleute bei den Bergwerksbruderladen.
- 3./ Arbeitseinsatz und die mit ihm zusammenhängenden Hilfsmassnahmen einschliesslich der Leitung der Berufswahl und der Arbeitslosenfürsorge.
- 4./ Arbeitsschutz und Gewerbeinspektion.
- 5./ Die Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete, sowie die Wohnungsfürsorge für die öffentlichen Bediensteten und die Liquidierung der restlichen bisherigen Wohnungsfürsorge.
- 6./ Soziale Fürsorge für Lehrlinge, Arbeiter und Bedienstete, Fürsorge für Umsiedler und für die im Auslande beschäftigten Personen, Arbeitergenossenschaftswesen.
- 7./ Fürsorge für Kriegs- und Nachkriegsbeschädigte.
- 8./ Liquidierung der Personalangelegenheiten der ehemaligen Militärverwaltung.
- 9./ Arbeitsstatistik und soziale Statistik.
- 10./ Öffentliche Gesundheitsverwaltung einschliesslich der sozialen Gesundheitsfürsorge.

Sein Wirkungskreis geht über:

Laute Alternative A:

I. An das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Der oben unter 1-9 angeführte Wirkungskreis.

II. An das Ministerium des Innern:

Der oben unter 10./ angeführte Wirkungskreis.

Leut Alternative B:

I. An das Arbeitsministerium.

Der oben unter 1-9 angeführte Wirkungskreis.

II. An das Ministerium des Innern:

Der oben unter 10 angeführte Wirkungskreis.



56142